

<p>Ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung) über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Menden (Sauerland) vom 25.03.2004 (03.04.2004)</p>	<p>5.9</p>
---	-------------------

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S. 870) und des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.09.2001 (GV NRW S. 729) wird von der Stadt Menden (Sauerland) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden vom 23.03.2004 für das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe (einschließlich der darin vorhandenen Geh- und Radwege) sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen, Grillhütten und Pausenhofflächen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

Verboten ist insbesondere

1. das aggressive Betteln, etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, verfolgen oder anfassen.
2. der Aufenthalt von Personengruppen, wenn sich diese an den selben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden.

3. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon auszuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu kampieren und zu übernachten;
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 6. auf Grünflächen bzw. Grünstreifen zu halten bzw. zu parken;
 7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsfläche und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Werbeprospekten, Zeitungen, Flugblättern, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. Kaugummis auf die Straße oder auf andere der Öffentlichkeit zugängliche Flächen auszuspucken oder wegzuwerfen;
 3. Aschenbecher auf öffentlich zugänglichen Flächen zu entleeren;
 4. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern;
 5. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 6. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 7. der Transport von Flugasche oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für

die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus im Einflussbereich ihres Verkaufsstandes die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht anwendbar ist.

§ 5

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Altkleider u.s.w. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern abgelagert werden.
- (3) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll – insbesondere Grünabfälle und Leichtstoffverpackungen - in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (4) In Straßen oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behälter aus der Halterung zu lösen und / oder auszuschütten.
- (5) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (6) Die für die Müllabfuhr (Sperrmüll, Grünabfälle u.s.w.) bereitgestellten Gegenstände sind so zu packen bzw. zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, vom Grundstückseigentümer von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung für die Müllabfuhr und durch nicht abgeholte Abfälle entstanden sind.

§ 6

Reparaturen und Reinigung von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn sie unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind. In keinem Fall darf der Verkehr behindert oder gefährdet werden. Die Reparatur ist unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände dürfen an offenen Gewässern (z. B. an Fluss- und Bachläufen, Teichen oder Seen) oder in Anlagen nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden.
- (3) Auf Straßen ist das Reinigen von Fahrzeugen (ausgenommen Unter- und Motorwäsche) mit Wasser ohne schäumende Zusätze sowie das Pflegen von Fahrzeugen grundsätzlich erlaubt, sofern dadurch keine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs oder keine Belästigung von Passanten etwa durch Hineintreten in die Fahrbahn, Verspritzen von Wasser, erhebliches Einengen der Fahrbahn oder der Gehwege durch Gefäße u.s.w. hervorgerufen wird. Auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist das Reinigen von Fahrzeugen nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von betriebsunfähigen oder nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist unzulässig und wird nach Maßgabe dieser Verordnung geahndet, sofern hierdurch nicht Verstöße gegen das Straßenverkehrs- oder Abfallrecht gegeben sind.

§ 7

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobile, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarf der Bevölkerung, dient.

§ 8

Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

- (1) Das Verweilen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen in berauschem Zustand oder zur Abhaltung von Trinkgelagen ist verboten. Bänke dürfen nur zum Sitzen auf der dafür vorgesehenen Fläche genutzt werden.
- (2) Das Füttern von Wildtauben, verwilderten Haustauben und Enten ist verboten.

§ 9

Unbefugte Werbung

- (1) Das unbefugte Aufstellen bzw. Anbringen oder das unbefugte Aufstellen- bzw. Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) an im öffentlichen oder privaten Eigentum stehenden Einrichtungen sowie insbesondere an den im Angrenzungsbereich zu Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Verteilerschränken der Versorgungsunternehmen, Straßenbeleuchtung, Licht- sowie anderen Masten, Pfählen, Bäumen, Anschlagflächen und Straßenflächen ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf das unerlaubte Verteilen von Flugblättern und Handzetteln.
- (2) Weiterhin ist es verboten, Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 unbefugt zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder sie beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch die Stadt Mendен (Sauerland) bzw. durch kommerzielle Werbeagenturen, mit denen die Stadt Mendен (Sauerland) Nutzungsverträge geschlossen hat, eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung.
- (5) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 und 2 Plakatanschläge aufstellt, anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter oder Gewerbetreibenden, auf den die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen nach den Absätzen 1 und 2 hinweisen.

§ 10

Hunde auf Straßen und in Anlagen

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- (2) Halter oder Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, dass Verkehrsflächen und Anlagen weder verunreinigt noch beschädigt werden. Verschmutzungen sind von der Aufsichtsperson unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Hundeführer sind verpflichtet, entsprechendes Reinigungsmaterial mit sich zu führen.
- (3) In folgenden Außenbezirken Mendens besteht für alle Hunde eine Anleinpflcht:

1. Schwitter Heide

Bereich südlich der Ruhr einschließlich Naturschutzgebiet „Auf dem Stein“, im Westen begrenzt durch die Fröndenberger Straße bis zur Einmündung Schwitter Dorfstraße, von der Schwitter Dorfstraße bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges (Zabelroute), südlich begrenzt durch diesen Wirtschaftsweg, östlich begrenzt durch die Straße „Dentern“ einschließlich der vorgenannten Straßen (ohne Fröndenberger Straße).

2. Bereich Böesperde

Weg entlang der Bahnlinie zwischen Märkische Straße und Bahnhof Böesperde, und im weiteren Verlauf entlang der Hönne bis zur Einmündung in den Abtissenkamp.

3. Lendringsen

Bieberpromenade zwischen der Meierfrankenfeldstraße und der Lürbker Straße.

4. Ruhraue Böesperde/Halingen

Bereich zwischen Radweg Osterfeld/Heidestraße-Eisenbahnlinie-Ruhr-Hüllbergbach.

- (4) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Auf öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze sowie Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 10 a

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

- (1) Halter und Halterinnen von Katzen sind verpflichtet, über 6 Monate alte Tiere von einem Tierarzt kastrieren, kennzeichnen (Tätowierung oder Mikrochip) und registrieren zu lassen, bevor Zugang ins Freie gewährt wird.
- (2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die Halte und Halterinnen von reinen Hauskatzen und Züchter und Züchterinnen von Rassekatzen, sofern nachgewiesen wird, dass eine Kontrolle und Versorgung der Nachkommen vorgenommen wird.

§ 11

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 12

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern, u.s.w.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 13

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Hausnummernänderung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14

Schadnagerbekämpfung

- (1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann durch die Ordnungsbehörde die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen oder diese zu dulden.
- (2) Zur Bekämpfung verwendete Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut und aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- (3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahmen nicht gefährdet werden.
- (4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.
- (6) Schadnagerbekämpfungsaktionen sind der örtlichen Ordnungsbehörde vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 betreffen den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten, sollten diese nicht heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

§ 15

Luftreinhaltung, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen oder Flüssigkeiten außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen ist verboten.
- (2) Das Abbrennen von Osterfeuern zum Zwecke des Brauchtums ist von Karsamstag bis Ostermontag erlaubt, sofern hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht belästigt wird.
- (3) Jedes Osterfeuer ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.

Genehmigungspflichtig gemäß § 7 Landesimmissionsschutzgesetz sind alle Osterfeuer ab einem Durchmesser von 1 m oder einer Höhe ab 1 m (große Osterfeuer).

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Menden kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen:
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung;
 4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Reparatur- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen sowie das Abstellverbot von betriebsunfähigen oder nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen gemäß § 6 der Verordnung;

6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen, Wohnmobile und Zelten gemäß § 7 der Verordnung;
 7. die Verbote und Gebote gemäß § 8 der Verordnung;
 8. 1. das Verbot der unbefugten Werbung gemäß § 9 der Verordnung;
2. das Gebot der Beseitigungspflicht gemäß § 9 der Verordnung;
 9. die Verbote und Gebote gemäß § 10 und § 10 a der Verordnung;
 10. die Schutzvorkehrungen gemäß § 11 der Verordnung;
 11. die Wahrung der Mittagsruhe (§12 der Verordnung) gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz;
 12. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 13 der Verordnung;
 13. die Gebote gemäß § 14 der Verordnung;
 14. die Verbote und Gebote gemäß § 15 der Verordnung
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Menden vom 07.01.2002 außer Kraft.

Änderungen:

§ 10 Abs. 3 geändert durch 1. Verordnung zur Änderung vom 18.06.2008

Bezeichnung, § 9 Abs. 1 und 3 geändert durch 2. Verordnung zur Änderung vom 31.03.2010

§ 10 a eingefügt und § 17, Absatz 1, Punkt 9 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 04.07.2012